
**DIE REFORM DES DEUTSCHEN
HANDELSGESETZBUCHS
- DARSTELLUNG UND KRITIK -
(REFORMA DO CÓDIGO COMERCIAL
ALEMÃO – APRESENTAÇÃO E CRÍTICAS)**

Achim Ernst Röhrmann*

SUMÁRIO: 1. Introdução. 2. Objetivos da reforma. 3. Direito da firma. 4. Sociedade em nome coletivo e sociedade em comandita. 5. Outras simplificações. 6. Conclusão. 7. Bibliografia.

INHALTSVERZEICHNIS: 1. Einführung. 2. Ziele der Reform. 3. Recht der Firma. 4. Offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft. 5. Andere Vereinfachungen. 6. Zusammenfassung. 7. Literaturverzeichnis.

RESUMO: O presente artigo ocupa-se com o projeto de lei, que, presumivelmente, deverá entrar em vigor este ano. Trata-se da reforma do Código Comercial. Neste trabalho são apresentadas as tendências que orientam o legislador, sob uma análise crítica.

ABSTRACT: The present article occupy with the law's project, that, must be presume enter put into effect this year. Refers to Comercial Code. In this work is presents the tendency that direct the legislator under a criticism analyse.

* Juiz do Tribunal de Alçada de Berlin e Professor Convidado do Programa de Pós-Graduação em Direito da UEL

ÜBERSICHT: *Der vorliegende Artikel beschäftigt sich mit dem Entwurf eines Gesetzes, das voraussichtlich in diesem Jahr in Kraft treten soll. Es handelt sich um die Reform des Handelsgesetzbuchs. In dieser Arbeit werden die Tendenzen, die die Gesetzgebung leiten, dargestellt und kritisch betrachtet.*

PALAVRAS-CHAVE: Conceito de comerciante. Pequeno comerciante. Sociedade por cotas de responsabilidade limitada. Sociedade em nome coletivo. Sociedade em comandita.

KEY-WORDS: Trader's concept. Small trader.

SCHLÜSSELWÖRTER: Kaufmannsbegriff. Minderkaufleute. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Phantasiebezeichnung. Offene Handelsgesellschaft. Kommanditgesellschaft.

1. EINFÜHRUNG

Seit vielen Jahren zeigt sich im Privatrecht eine erstaunliche, geradezu paradoxe Tendenz. Eine Institution feierlichen Charakters, die zu den ältesten der Menschheit gehört, wird unablässigen Reformen unterworfen – die Familie und Ehe. Ein Rechtsgebiet, das die flüchtigsten und rein materiellen Beziehungen regelt, ist seit einem Jahrhundert nicht umgestaltet worden. Noch heute ist das Handelsgesetzbuch von 1897 in Kraft, zum ganz überwiegenden Teil mit den denselben Bestimmungen, die der Gesetzgeber des letzten Jahrhunderts geschaffen hat. Nur drei Materien des Handelsrechts wurden im Lauf eines Jahrhunderts wesentlich geändert: das Recht der Aktiengesellschaften gehört nicht mehr zum HGB; die Rechtsstellung der Handelsvertreter wurde verbessert; 1985 sind die Vorschriften über die Kaufmännische Buchführung in weitem Umfang und mit vielen Einzelheiten neu gefasst worden. Alle anderen im HGB geregelten Materien sollen jetzt zum erstenmal reformiert werden, und auch diese Reform wird keine sehr bedeutende Änderung bringen. Der Entwurf befindet sich gegenwärtig (Januar

1998) noch auf dem Wege der Gesetzgebung; die Novelle wird vermutlich im Mai dieses Jahres in Kraft treten. Es ist deshalb wahrscheinlich, aber nicht gewiß, daß alles was in diesem Artikel dargestellt wird, Gesetzeskraft erlangt; der Zweck dieser Zeilen ist aber auch nur, die Tendenzen aufzuzeigen, die gegenwärtig die Gesetzgebung leiten.

2. ZIELE DER REFORM

Die erste Absicht der Reform ist, den Kaufmannsbegriff zu vereinfachen und ihn an die Erfordernisse des heutigen Wirtschaftslebens anzupassen, womit zugleich der Anwendungsbereich des HGB bestimmt wird. Dieser Teil der Reform ist ohne Zweifel mehr als notwendig. Die Begriffsbestimmung der verschiedenen Kaufmannsarten ist nicht nur unerhört kompliziert – allein § x 1 Abs. 2 HGB nennt neun Untergliederungen –, sondern auch veraltet. In übereinstimmung mit den wirtschaftlichen Zuständen vor hundert Jahren versteht das Gesetz unter einem „Kaufmann“ zunächst einen Warenverkäufer; die Dienstleister kommen erst in zweiter Linie in Betracht. Die Folgen hiervon sind befremdlich; ein kleiner Obstverkäufer lebt nach dem HGB, der Inhaber eines Reisebüros nicht, es sei denn, sein Unternehmen habe überdurchschnittliche Bedeutung. Diese Regeln stehen in starkem Gegensatz zu dem tatsächlichen Wirtschaftsleben von heute. Nach einer unlängst veranstalteten Erhebung betreffen rd. 85% der Neueintragungen im Handelsregister Dienstleistungsunternehmen.

Der erste Schritt der Reform ist deshalb: Alle gewerblichen Unternehmen – unabhängig davon, ob sie den Warenhandel betreiben oder Dienstleistungen erbringen – werden gleichgestellt. Dies ist zweifellos geboten.

Der zweite Schritt: Kaufmann nach dem HGB wird in Zukunft nur sein, wer ein bedeutenderes Unternehmen betreibt. Es verschwindet die Rechtsfigur des Minderkaufmanns (§ 4 HGB). Bis heute ist das HGB auf diese kleineren Kaufleute mit Ausnahme der Vorschriften anwendbar, die entweder größere Aufwendungen erfordern oder Gefahren begründen, denen der Minderkaufmann nicht ausgesetzt werden soll.

Der Minderkaufmann ist z. B. nicht ins Handelsregister einzutragen

und führt keine Firma; er kann keine unbeschränkbare Vollmacht erteilen (Prokura) und haftet nicht für eine mündliche Bürgschaftserklärung, er kann Herabsetzung einer Vertragsstrafe durch das Gericht fordern. Auf der anderen Seite gelten alle Normen, die den Handelsverkehr erleichtern und die Verwirklichung der Rechte beschleunigen, auch für Minderkaufleute. Unter diesem Gesichtspunkt – dem der geschäftlichen und gerichtlichen Praxis – ist der Entwurf zu kritisieren.

Wenn die Minderkaufleute in Zukunft wie alle Bürger nur nach den Bestimmungen des BGB behandelt werden, gelten etwa folgende Vorschriften für zahllose Unternehmen und Geschäfte nicht mehr:

§§ 377-379 HGB. Nach heutigem Recht hat der Kaufmann die ihm gelieferte Ware unverzüglich daraufhin zu untersuchen, ob sie nach Güte oder Menge von dem Vereinbarten abweicht, und einen festgestellten Mangel ebenso unverzüglich zu rügen. Der Nutzen dieser Bestimmungen ist offensichtlich, vor allem, weil sie den Käufer – auch im eigenen Interesse – zur sofortigen Beanstandung zwingen, wodurch eine Verdunkelung des Sachverhalts verhindert wird. Außerdem muß auch der Verkäufer sogleich reagieren; diese Reaktion wird regelmäßig sachgerechter sein, als sie es nach Monaten wäre, zumal sich der Verkäufer im letzten Fall auf eine behauptete Verschlechterung der Ware in der Hand des Käufers berufen könnte. Schließlich läßt es sich nicht ausschließen, besonders auch bei Minderkaufleuten, daß diese die sechsmonatige Gewährfrist des § 477 BGB in der Weise ausnutzen, daß sie die Ware gründlichst „überprüfen“, um Fehler „festzustellen“. Jeder Richter und jeder Rechtsanwalt kennt Fälle wie diese: Der Inhaber einer Boutique kauft Kleidung ein und wartet den Andrang eines Schlußverkaufs ab; danach findet er zahlreiche Mängel an der nicht abgesetzten Ware und versucht, sie zurückzusenden. Jemand kauft einen Kleinen Laden; nach ein paar Wochen beginnt er den Warenbestand zu zählen; er bemerkt, daß 30% fehlen; natürlich handelt es sich dabei nicht um Ware, die er verkauft hat, vielmehr hat er sie gar nicht bekommen, usw.

Wenn der Entwurf in diesem Punkt Gesetz wird, lassen sich zwei Folgen voraussehen: Einmal, daß die Lieferanten (Großhändler) Geschäftsbedingungen aufstellen werden, in denen sie die Einzelhändler zu denselben Obliegenheiten verpflichten werden, die heute vom Gesetz

bestimmt sind; falls dies nicht der Fall ist, wird die Rechtsprechung dieselbe Reaktion des Käufers verlangen, wobei sie sich auf § 242 BGB stützen und auf die bewährten Handelsbräuche beziehen wird, „wie sie früher für alle Kaufleute in den §§ 377 ff. HGB normiert waren“. Es erscheint wenig sinnvoll, wenn der Gesetzgeber die Bürger und schließlich die Gerichte zwingt, den Geschäftsverkehr durch Normen zu regeln, die er selbst gerade abgeschafft hat.

Nicht so bedeutsam, aber doch auch zweckmäßig, erscheint es, den § 352 HGB für alle Kaufleute zu erhalten. Auch wenn es heute normal ist, höhere Zinsen zu fordern, so bildet es doch eine Erleichterung, wenn alle Kaufleute untereinander 5% verlangen können, ohne nachweisen zu müssen, daß sie selbst diesen Zinssatz an ihre Bank zahlen. Es soll noch heute Kaufleute geben, die ohne Kredit arbeiten und die ohne § 352 nur einen Anspruch auf die in § 288 BGB festgesetzten 4% hätten. Entsprechendes läßt sich von § 353 HGB sagen, wonach unter Kaufleuten Zinsen bereits von der Fälligkeit an zu zahlen sind (und es in keinem Falle, wie nach dem BGB oft, der Mahnung bedarf).

Über den Wert weiterer Bestimmungen des HGB zu urteilen, die heute auf alle Kaufleute anwendbar sind, ist etwas schwierig; hierzu bedürfte es einer größeren praktischen Erfahrung. übrigens bezieht sich – was sehr bedauerlich ist – auch der Entwurf nirgends auf tatsächliche Erfahrungen. In jedem Fall aber verliert diese Gruppe kleinerer Kaufleute eine Möglichkeit im Zivilprozeß, die nicht zu unterschätzen ist. Heute können alle Kaufleute vor besonderen Kammern des Landgerichts (Kammern für Handelssachen) Klagen und verklagt werden, die mit einem Vorsitzenden, der Jurist (Richter) ist, und zwei Laien (natürlich Kaufleuten) besetzt sind. Diese Spruchkörper genießen seit einem Jahrhundert und länger einen ausgezeichneten Ruf, und regelmäßig ziehen die Kaufleute sie den ordentlichen Zivilkammern vor, deren Rechtsprechung als langsamer und formalistischer gilt. Eine sehr große Anzahl von Gewerbetreibenden würde von dieser Möglichkeit ausgeschlossen.

Eine praktische – und lange Zeit intensiv erörterte – Alternative wäre: allen kleinen Kaufleuten – unter Einschluß der Dienstleister und der Handwerker – die Rechtsstellung der Minderkaufleute nach § 4 HGB zu

geben. Sogar die Möglichkeit, auch die freien Berufe dem Handelsrecht zu unterstellen, ist diskutiert worden. Noch vor einigen Jahren hätte dieser Vorschlag Indignation hervorgerufen (mehr aufgrund einer gewissen falschen Scham als aus rechtlichen Erwägungen). Seitdem jedoch 1994 das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz in kraft getreten ist, das die Partnerschaften der freiberuflich Tätigen in fast allen Punkten einer offenen Handelsgesellschaft gleichstellt, dürfte dieser Gedanke nicht mehr den Eindruck erwecken, Ärzte und Rechtsanwälte seien nichts weiter als Verkäufer von Gesundheit und Recht. Diese Lösung hätte den großen Vorteil der Einfachheit und Klarheit; es gäbe im Privatrecht nur Gewerbetreibende auf der einen und Verbraucher auf der anderen Seite.

Wie aber bereits gesagt, ist die Tendenz der Gesetzgebung die entgegengesetzte: Die Anwendbarkeit des Handelsrechts einzuschränken. Vom Standpunkt der Rechtsanwendung ist diese Einschränkung bedauerlich. Das Handelsrecht war stets ein Rechtsgebiet, auf dem sich praktische und unformalistische Regeln durchgesetzt haben. Es erscheint richtiger, dieses Gebiet weiter zu öffnen, als es unzähligen Personen zu verschließen.

An dieser Stelle ist nur die Bemerkung zu machen, daß die Minderkaufleute, die durch die Eingangstür aus dem Handelsgesetzbuch hinausgewiesen werden, gleichsam durch die Fenster wieder hineingelassen werden. Die Neufassung des HGB wird neun Paragraphen enthalten, wonach bestimmte Handelsgeschäfte, auch wenn sie von Minderkaufleuten abgeschlossen werden, dem Handelsrecht unterstellt sind. z.B. das Kommissionsgeschäft, die Lagerhaltung, das Frachtgeschäft; aus dem einfachen Grund, daß sich hierzu im BGB keine Bestimmungen finden. Auch unter einem rein formalen, gesetzestechnischen Gesichtspunkt erscheint das ein wenig geschicktes Verfahren; es führt wieder zu einer Kompliziertheit, die durch die Reform überwunden werden sollte.

Gewissermaßen zum Ausgleich (man sollte nicht sagen: als Zeichen eines schlechten Gewissens) soll nach einer in dem Entwurf noch nicht enthaltenen, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eingefügten Bestimmung der Minderkaufmann berechtigt sein, durch seine Eintragung ins Handelsregister alle Rechte und Pflichten nach dem HGB zu erlangen. Es erscheint recht unwahrscheinlich, daß eine nennenswerte Zahl kleiner

Gewerbetreibender hiervon Gebrauch machen wird. Wie bereits gesagt, enthält das Handelsgesetzbuch zahlreiche Bestimmungen, die Beschwerlichkeiten und Risiken mit sich bringen und nur für größere Unternehmen, nicht für kleine Händler geschaffen sind. Ein wirtschaftlicher Vorteil läßt sich allenfalls darin sehen, daß die Eintragung ins Handelsregister, der Gebrauch einer Firma usw. dem Kaufmann ein gewisses Ansehen geben, Vertrauen erwecken und damit die Kundschaft vergrößern können. Andere Vorteile lassen sich schwer erkennen. Insbesondere genießt die Firma keinen stärkeren Rechtsschutz als der Familienname des Kaufmanns oder eine von ihm gewählte Geschäftsbezeichnung; diese ist geschützt, sobald der Kaufmann sie in Benutzung nimmt; sie muß nicht (und kann als solche auch nicht) ins Handelsregister eingetragen werden (§ 5 Markengesetz). In einem Prioritätsprozeß ist es natürlich leichter, den Tag der Eintragung einer Firma zu beweisen als den Zeitpunkt, in dem der Inhaber eine Geschäftsbezeichnung zu gebrauchen begonnen hat; aber dieser Vorteil ist gering und bildet keinen Ausgleich für die Aufwendungen und Risiken, die mit der Eintragung verbunden sind.

3. RECHT DER FIRMA

Der zweite Teil der Reform betrifft das Recht der Firma. Wie die Verfasser des Entwurfs ausführen, entspricht die heute gültige Regelung dieser Materie nicht mehr den Erfordernissen des Wirtschaftslebens. Die gegenwärtige Rechtslage ist, in zwei Worten geschildert, diese: Der Einzelkaufmann hat eine Firma zu führen, die sich aus seinem Familiennamen und einem Vornamen zusammensetzt; die offene Handelsgesellschaft firmiert unter dem Namen eines ihrer Gesellschafter und trägt einen Zusatz, aus dem sich ergibt, daß sie eine Personalgesellschaft ist (Entsprechendes gilt wie regelmäßig auch für die Kommanditgesellschaft); die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann eine Personenfirma führen (den Namen eines Gesellschafters) oder eine Sachfirma (die dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu entlehnen ist). Eine Phantasiefirma kann nicht eingetragen werden, es sei denn als Zusatz. Diese strengen Regeln – die nach Ansicht der Entwurfsverfasser auch den Wettbewerb mit Unternehmen anderer

europäischer Länder erschweren – werden so geändert, daß der Einzelkaufmann auch eine Sach- oder Phantasiefirma eintragen lassen kann; dasselbe wird für die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft gelten; die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird eine Phantasiefirma führen dürfen. Mit einem Wort: Bei der Firmenbildung wird alle Freiheit herrschen (natürlich unter Beachtung des Irreführungsverbots). Hieran läßt sich nichts aussetzen, vor allem weil die Unternehmen nach der Novelle, um Täuschungen zu vermeiden, auf allen Geschäftsbriefen ihre Rechtsform (beim Einzelkaufmann den Namen des Inhabers), die Handelsregisternummer und ihren Geschäftssitz angeben müssen. Bis jetzt ist dies nur bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gefordert (§ 35 a GmbHG). Eine andere Frage ist, ob diese Freiheit große kaufmännische Vorteile bringen wird. Der Entwurf hat die lobenswerte Absicht, gerade den nicht ganz großen Unternehmen zu helfen, indem er ihnen die Möglichkeit gibt, eine werbewirksame Firma zu wählen. Es ist aber schon erwähnt worden, daß diese Unternehmen schon jetzt jede Geschäftsbezeichnung verwenden können, auch eine Phantasiebezeichnung, und daß diese dann nahezu ebenso wie eine Firma geschützt ist. Es gibt z.B. in einer deutschen Stadt ein mittelgroßes Geschäft, das sich auf den Verkauf feiner Käsesorten spezialisiert hat; es handelt unter der Bezeichnung „Fuchs und Rabe“. Diese kann keine Firma sein, es ist eine Phantasiebezeichnung, die auf eine bekannte Fabel La Fontaines anspielt. Das Unternehmen hätte wenig davon, wenn es zukünftig im Handelsregister als „Fuchs und Rabe, Inhaber XY“ oder „... GmbH“ eingetragen werden kann. Kaufleute dieser Art kämpfen nicht gegen ein starres und veraltetes Recht, sondern gegen die Supermärkte.

4. OFFENE HANDELSGESELLSCHAFT UND KOMMANDITGESELLSCHAFT

W
eitere Veränderungen betreffen die offene Handelsgesellschaft (OHG) und in ihrem Gefolge die Kommanditgesellschaft (KG). Abgesehen davon, daß die OHG künftig eine Sach – oder Phantasie – Firma führen kann (s. Nr. 2), regelt der Entwurf eine in der Tat sehr bedeutsame Einzelheit. Nach dem gegenwärtig geltenden Handelsrecht wird die OHG u.a. durch die

Kündigung eines Gesellschafters aufgelöst, nicht anders als die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§ 131 HGB). Diese letztlich aus dem römischen Recht stammende Regel geht davon aus, daß eine Personengesellschaft von den individuellen Beziehungen der Gesellschafter lebt und kein von ihnen unabhängiges Unternehmen bildet. Es wird nicht unterschieden, ob Zweck der Gesellschaft der Kauf eines Lotterieloses ist oder der Betrieb eines Gewerbes mit hundert Arbeitnehmern. Im Falle der OHG droht diese Bestimmung das Unternehmen mit seinem Kapital zu zerstören. Völlig zu Recht unterscheidet der Entwurf zwischen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (die meist eine Gelegenheitsgesellschaft ist) und der OHG. Wenn aus dieser ein Gesellschafter ausscheidet, wird die Gesellschaft unter den übrigen fortbestehen. Die Gesellschafter werden nicht mehr im Gesellschaftsvertrag die Folgen des Ausscheidens eines von ihnen regeln müssen, und die Gerichte werden sich nicht mehr zu bemühen haben, in dem Vertrag einen Hinweis, jedenfalls eine Andeutung auf diesen dort nicht ausdrücklich geregelten Fall zu finden.

Man kann sagen, daß dieser Teil der Reform genau das Gegenteil dessen bewirkt, was oben (Nr. 1) über den Ausschluß der Minderkaufleute vom HGB zu sagen war: er erleichtert den Geschäftsverkehr und die Arbeit der Gerichte.

Hiermit eng verbunden ist eine weitere Änderung: die Möglichkeit, eine OHG als minderkaufmännisches Gewerbe zu gründen. Bisher war dies unmöglich; Minderkaufleute konnten sich nur zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammenschließen (§ 4 HGB). Hierin lag zugleich eine Inkonsequenz; denn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) brauchte kein vollkaufmännisches Gewerbe zu betreiben. Zutreffend sagt der Entwurf, daß diese Alternative (die GmbH) keineswegs immer eine brauchbare Alternative bildet. Die Kosten ihrer Gründung sind wesentlich höher, da der Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet werden muß. Auch ist die Abkürzung „mbH“ heute illusorisch; die Gesellschaft erhält höhere Kredite nur noch, wenn sich Gesellschafter oder Geschäftsführer persönlich verbürgen. Ein weiterer Grund – vielleicht der wichtigste, ohne daß freilich die Entwurfsverfasser ihn erwähnten – ist der bekannte Umstand, daß viele Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht als seriös angesehen werden können. Sie werden zu dem Zweck gegründet, den Geschäftsführer (die

regelmäßig mit den Gesellschaftern identisch sind) ein lukratives Gehalt zu verschaffen; nach einigen Jahren werden sie still liquidiert; der Schaden bleibt den Gläubigern, die eine geleerte Gesellschaftskasse vorfinden. (Beiläufig sei gesagt, daß der Steuergesetzgeber 1991 ein weiteres Motiv, eine OHG zu gründen, abgeschafft hat; bis dahin wurde der Gewinn der GmbH zweimal besteuert, bei der Gesellschaft als Körperschaftssteuer und bei den Gesellschaftern als Einkommensteuer. Seitdem erfolgt hier eine Anrechnung.)

Es wäre wünschenswert, daß in Zukunft eine größere Anzahl von Minderkaufleuten die Möglichkeit wahrnimmt, eine OHG zu gründen und diese im Handelsregister eintragen zu lassen, was in diesem Fall erforderlich ist, während sonst die Eintragung nur deklaratorischen, nicht konstitutiven Charakter haben soll. Es bleibt abzuwarten, ob diese zusätzliche Möglichkeit tatsächlich ausgenutzt wird. Was die persönliche Haftung der Gesellschafter betrifft, besteht kein grundsätzlicher Unterschied mehr zwischen der OHG und der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, seit die Haftung des ausscheidenden Gesellschafters in beiden Fällen gleich geregelt ist: der Gläubiger ist mit seinen Forderungen fünf Jahre nach dem Ausscheiden ausgeschlossen. Selbstverständlich gewährt die Rechtsform der OHG viele Erleichterungen des Geschäftsverkehrs, die das BGB für seine Gesellschaft nicht kennt; die Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben, etwa ins Grundbuch eingetragen werden, sie ist Partei im Zivilprozeß usw. Ferner bietet die bloße Eintragung ins Handelsregister, der Gebrauch einer Firma auch hier gewisse Werbevorteile, die allerdings auch nicht überschätzt werden sollten. Auch die Abkürzung „GbR“ (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) genießt einiges Ansehen, wie sich täglich bemerken läßt; vielleicht weil diese Art einer Gesellschaft weniger gewinnorientiert erscheint, was natürlich eine Illusion wäre. Die Vereinigungen freier Berufe (s. Nr. 1), die sich als Partnerschaftsgesellschaften organisieren können (d. h. praktisch als offene Handelsgesellschaften), sind gleichwohl bisher in ihrer Mehrheit bei der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts geblieben. Freilich ist das entsprechende Gesetz erst drei Jahre in Kraft. In jedem Fall ist das Bemühen des Gesetzgebers lobenswert, eine weitere Organisationsform zur Verfügung zu stellen.

5. ANDERE VEREINFACHUNGEN

Von geringem juristischem Interesse sind kleinere Vereinfachungen der Handelsregisterführung und die Änderung eines Paragraphen im Handelsvertreterrecht.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend: Positive Seiten der Reform sind zweifellos die vereinfachte Begriffsbestimmung des Kaufmanns, die Freiheit der Firmenbildung und alle Änderungen im Recht der offenen Handelsgesellschaft. Ob die Unternehmen die neuen Freiheiten nutzen oder nicht, hängt nicht vom Gesetzgeber ab, der nur den Weg zeigen kann. Weniger sinnvoll, namentlich vom Standpunkt der Rechtsprechung, erscheint die Herausnahme der Minderkaufleute aus dem Handelsgesetzbuch.

Die Reform hat sich nicht als großes Ereignis verstanden, das scharfe Diskussionen hervorrufen kann. Weder in der Presse noch auch nur in den juristischen Fachzeitschriften haben sich große Debatten über das Projekt bemerkbar gemacht. Die Entwurfsverfasser schreiben, sie wollten zur Vereinfachung, Deregulierung, Liberalisierung und Entbürokratisierung beitragen. Mögen diese Worte etwas aufgetragen erscheinen, so wird doch niemand bestreiten, was na einer anderen Stelle steht: die Reform wird keine Kosten verursachen, weder im Staatshaushalt noch in der Wirtschaft. Ganz abgesehen von den genannten Aspekten ist auch dies etwas Positives.

7. LITERATURVERZEICHNIS

- MODEL, Dr. Otto. Staatsbürger – Taschenbuch. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung – München, 1995.
- BERIÉ, Eva et al. Der Fischer Weltalmanach. Frankfurt, 1999.
- GEIGER, Dr. Rudolf. Kommentar zu dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung – München, 1995.